BVGer E-6299/2014 vom 13. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6299_2014

FR: TAF E-6299/2014 du 13 mars 2015

IT: TAF E-6299/2014 del 13 marzo 2015

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des SEM, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin ist als Gastgeberin der Gesuchstellenden zur Beschwerdeführung legitimiert (vgl. BVGE 2014/1 E. 1.3.2). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Angehörige von Drittstaaten (d.h. Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind), die in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum einreisen wollen, müssen für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten über ein für den Grenzübertritt gültiges Reisedokument, ein Visum und die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Ferner müssen sie den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen und für die fristgerechte Wiederausreise Gewähr bieten. Sie dürfen keinem Einreiseverbot unterliegen und es darf keine Gefahr von ihnen für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats ausgehen (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG [SR 142.20]; Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumserteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex], geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013; Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/209 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex]).

E. 3.2

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann der betroffene Mitgliedstaat in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilen, namentlich aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen (Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex; Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex).

E. 3.3

Gemäss Art. 2 Abs. 4 VEV können das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das SEM im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler oder internationaler Verpflichtungen bewilligen (Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex).

E. 4

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, in Anbetracht des in Syrien herrschenden Krieges und der Millionen von Syrern, die das Land verlassen hätten, beziehungsweise intern Vertriebenen sei das Risiko einer nicht fristgerechten Rückkehr als grundsätzlich hoch einzustufen. Dass die Gesuchstellenden dennoch fristgerecht ausreisen würden, sei von der Beschwerdeführerin nicht hinreichend dargetan worden. Die Einreisevorsetzungen für ein Schengen-Visum seien nicht erfüllt. Sodann seien die Gesuchstellenden in der Türkei keiner ernsthaften Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt. In der Türkei herrsche weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Zurzeit würden sich dort Tausende syrischer Flüchtlinge unter denselben Lebensbedingungen aufhalten. Diese seien nicht derart schlecht, dass den Gesuchstellenden ein weiterer Verbleib nicht zumutbar sei. Sodann bestehe keine Gefahr einer Rückschiebung. Auch würden keine besonderen humanitären Gründe vorliegen, die eine Einreise in die Schweiz trotzdem als zwingend notwendig erscheinen liessen. Schliesslich komme die Ausnahmeregelung für syrische Familienangehörige im Sinne der Weisung vom 4. September 2013 nicht zur Anwendung. Die Weisung sei am 29. November 2013 aufgehoben worden. Die Termine für die Visumsgesuche seien am 17. April 2014 vereinbart worden.

E. 5.1

In der Rechtsmitteleingabe äussert sich die Beschwerdeführerin nicht zur vorinstanzlichen Feststellung, die Gesuchstellenden würden die Vor-aussetzungen zur Erteilung eines Schengen-Visums nicht erfüllen. Es kann daher vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden.

E. 5.2

Indes wird in der Rechtsmitteleingabe unter Bezugnahme auf Ausdrucke zweier E-Mail geltend gemacht, der TLS (Transport Layer Security)-Erstkontakt habe am 11. November 2013 und damit vor der Aufhebung der Weisung vom 4. September 2013 per 29. November 2013 stattgefunden. Sinngemäss macht die Beschwerdeführerin geltend, mit den Ausdrucken sei der Beweis dafür erbracht, dass die Gesuchstellenden noch vor der Ausserkraftsetzung der Weisung den Erstkontakt zum Generalkonsulat hergestellt hätten und somit unter den Anwendungsbereich der Weisung fallen würden.

E. 5.3.1

Die Weisung vom 4. September 2013 über die erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienanagehörige wurde von der Vorinstanz per 29. November 2013 wieder aufgehoben. Entscheidend zur Bestimmung der Anwendbarkeit dieser Weisung ist gemäss Ziffer 1 der Weisung des BFM vom 29. November 2013 der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Als massgeblicher Zeitpunkt gilt die Vorsprache, mithin die Anmeldung für Termine bei den Servicezentren.

E. 5.3.2

Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Bezogen auf das vorliegende Verfahren bedeutet dies, dass die Beschwerdeführerin beziehungsweise die Gesuchstellenden für das Anmelde- und Einspracheverfahren sowohl die Substantiierungs- als auch die Beweislast tragen.

E. 5.3.3

Bereits im vorinstanzlichen Verfahren wurde geltend gemacht, der Erstkontakt mit dem Servicecenter habe am 11. November 2013 stattgefunden. Im Zusammenhang mit weiteren Abklärungen wurden seitens der Vorinstanz diesbezüglich Manipulationsfragen aufgeworfen. Vorliegend ist demnach die Frage zu klären, ob der Erstkontakt vor der Ausserkraftsetzung der Weisung durch die Beschwerdeführerin bewiesen ist. Auf die teilweise irreführenden und vorliegend unerheblichen Ausführungen betreffend die vier Neffen der Beschwerdeführerin ist daher nicht einzugehen.

E. 5.3.4

Im vorinstanzlichen Verfahren hat die Beschwerdeführerin für die behauptete Rechtzeitigkeit des Erstkontaktes Kopien von zwei an sie gerichtete E-Mails des TLScontact Istanbul vom 11. November 2013 eingereicht. Daraufhin hat die Vorinstanz weitere Abklärungen beim Generalkonsulat in Istanbul veranlasst. Als Antwort liess die Vertretung der Vorinstanz Screenshots aus der Datenbank betreffend die Gesuchstellenden zukommen. Die beiden Screenshots enthalten je eine Strichcode-Nummer. Der Strichcode M(...) ist dem Gesuchsteller und drei Kindern, der Code M(...) der Gesuchstellerin, einem Kind sowie zwei Neffen zuzuordnen. Ferner ist dem Auszug aus der Datenbank das Datum des Erstkontaktes, der 17. April 2014 und der Vorsprachetermin, der 5. Juni 2014 zu entnehmen. Die Strichcode-Nummern und der Vorsprachetermin auf den Auszügen aus der Datenbank stimmen mit denjenigen auf den E-Mails vom 11. November 2013 überein. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Korrektheit der Auszüge aus der Datenbank des Generalkonsulats in Istanbul und damit am Erstkontakt vom 17. April 2014 zu zweifeln. Gemäss Akten konnten beim Generalkonsulat in Istanbul wiederholt manipulierte E-Mails festgestellt werden. Zudem liegen die eingereichten Beweismittel lediglich in Kopie vor und kann die Kopfzeile einer E-Mail ohne weiteres geändert werden. Die Beschwerdeführerin hat nebst den E-Mails des TLScontact betreffend die Gesuchstellenden auch eine E-Mail desselben Absenders betreffend ihre Neffen eingereicht. Ein Vergleich der Kopfzeilen der E-Mails zeigt, dass sich die Darstellung des Sendedatums der Mails wesentlich voneinander unterscheiden, was angesichts desselben Absenders erstaunt. Dies umso mehr als bei den Neffen von der Rechtzeitigkeit des Erstkontaktes ausgegangen wurde. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz auf die identifizierbaren Screenshots (Auszüge aus der Datenbank des Generalsekretariats) und

nicht auf die leicht zu verfälschenden E-Mails abstellt und daraus schliesst, dass die Rechtzeitigkeit nicht gegeben ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin sind bei dieser Sachlage keine weiteren Abklärungen angezeigt. Was die beantragten strafrechtlichen Untersuchungen betrifft, gehören diese nicht zu den gesetzlichen Beweismitteln des Verwaltungsverfahrens (Art. 12 VwVG). Mit verwaltungsrechtlichen Mitteln lässt sich das Datum des Erstkontaktes nicht mit Aussicht auf weiteren Erkenntnisgewinn abklären. Ist eine weitere Beweisführung nicht möglich und der Beweis nicht erbracht, trägt die Folgen der Beweislosigkeit derjenige, der die rechtsbegründende Tatsache behauptet, vorliegend mithin die Gesuchstellenden beziehungsweise die Beschwerdeführerin.

E. 5.3.5

Demnach hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, wenn sie annimmt, der Beweis bezüglich des Erstkontaktes vor der Ausserkraftsetzung der Weisung vom 28. September 2013 sei nicht erbracht. Sie geht daher zutreffend davon aus, dass sich die Gesuchstellenden nicht auf die Ausnahmeregelung vom 4. September 2013 berufen können.

E. 5.4

Für den Fall der Nichtanwendbarkeit der Weisung vom 4. September 2013 auf die Gesuchstellenden beantragt die Beschwerdeführerin, diesen die Einreise in die Schweiz unter humanitären Aspekten zu gewähren. Ein Visum aus humanitären Gründen kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalles offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Die Gesuchstellenden halten sich in der Türkei und damit in einem Drittstaat auf. Eine asylrelevante Gefährdung der Gesuchstellenden in der Türkei wird nicht geltend gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass sie in der Türkei Schutz vor Verfolgung gefunden haben. Auch bestehen keine Anzeichen dafür, dass sie eine Ausschaffung nach Syrien zu befürchten hätten. Sie sind somit zur Zeit nicht ernsthaft an Leib und Leben bedroht und befinden sich im Hinblick auf die allgemeine Lage, mit der sich die syrischen Flüchtlinge in der Türkei konfrontiert sehen, nicht in einer besonderen Notsituation, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich machen würde. Mit den Hinweisen auf die für alle Flüchtling schwierige Lebenssituation, den harten Winter und den Umstand, dass die Türkei kein Asylverfahren kenne, legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwiefern die Vorinstanz vorliegend zu Unrecht keine humanitären Visa erteilt hat.

E. 5.5

Die Vorinstanz hat demnach den Gesuchstellenden zu Recht sowohl die Erteilung von Schengen-Visa als auch von humanitären Visa verweigert und folgerichtig die Einsprache per Verfügung abgewiesen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind durch den am 24. November 2014 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.